

**Deutsche
Demokratische
Republik**

BAUTECHNISCHER BRANDSCHUTZ

Brandgefahrenklassen
(BGKL)

TGL

10685/06

Gruppe 20000
988 130

Противопожарная профилактика в
строительстве
Категории пожарной опасности

Uwe Friedrich
Kapellenstraße 12
8403 Bockau/Erzg.
Fire Protection in Construction
Fire Hazard Classes

Deskriptoren: Bautechnischer Brandschutz; Brandgefahrenklasse

Für neu auszuarbeitende Projektlösungen und Angebotsprojekte
verbindlich ab 1. 1. 1983

Für bestehende Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen verbindlich ab deren Überarbeitung,
spätestens jedoch ab 1. 1. 1988

1. Für jeden Brandabschnitt¹⁾ ist die Brandgefahrenklasse (BGKL) vom Investitionsauftraggeber oder Nutzer nach diesem Standard zu bestimmen, sofern nicht in Standards oder anderen Rechtsvorschriften für einzelne Gebäudearten eine andere BGKL festgelegt ist.

Die BGKL A charakterisiert die höchste und die BGKL E die geringste Brandgefahr.

2. Für Wohn- und Gesellschaftsbauten mit einer Hauptnutzung nach Tabelle 1 gilt die dort festgelegte BGKL. Ist für ein Gebäude eine Kombination von Hauptnutzungen nach Tabelle 1 vorgesehen, die die BGKL C und die BGKL D erfordern, so gilt für das Gebäude die BGKL C, sofern nicht gesonderte Brandabschnitte angeordnet werden. Sollen in einem Gebäude, dessen Hauptnutzung die BGKL D erfordert, Räume angeordnet werden, deren Nutzung nach Tabelle 2 die BGKL C ergibt, sind diese Räume mindestens als Brandsektion nach TGL 10685/03 auszubilden. In einem Gebäude mit einer Hauptnutzung nach Tabelle 1 ist die Anordnung von Räumen, deren Nutzung die BGKL A oder die BGKL B erfordert, nicht zulässig. Räume für eine Nutzung der Tabelle 1 dürfen nicht in Brandabschnitten der BGKL A oder BGKL B angeordnet werden.

¹⁾ und für jedes Gebäude, sofern es ein Brandabschnitt ist

Fortsetzung Seite 2 bis 4

Verantwortlich: Bauakademie der DDR, Institut für Projektierung und Standardisierung, Berlin
Bestätigt: 29. 4. 1982, Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Berlin

Tabelle 1

Hauptnutzung	Brandgefahren- klasse
für Wohn- und Schlafzwecke genutzte Gebäude, z. B. Wohngebäude, Internate, Hotels, Erholungs- und Ferienheime	BGKL C
Unterbringung und Betreuung von Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, z. B. Rehabilitationszentren, Kinderkrippen	
Versammlungsstätten, z. B. Theater, Kinos, Messe- und Ausstellungshallen	
Verwaltungs- und Sozialgebäude, Gaststätten ohne Räume, die als Versammlungsstätten gelten, Schulen, Schulhorte, Kindergärten, Museen, Bibliotheken	BGKL D

3. Für Produktions- und/oder Lagerbauten sowie für in Tabelle 1 nicht aufgeführte Gesellschaftsbauten ist die BGKL grundsätzlich nach den Räumen mit der nutzungsbedingt höchsten BGKL entsprechend Tabelle 2 festzulegen.

Beträgt jedoch der Anteil der Räume, deren Nutzung die höchste BGKL ergibt, in jedem Geschöß des Brandabschnittes

- höchstens 5 % der Nettfläche, aber nicht mehr als 100 m², und ist von ihnen erfahrungsgemäß keine Ausbreitung eines Brandes auf den gesamten Brandabschnitt zu erwarten oder
- höchstens 25 % der Nettfläche, aber nicht mehr als 1000 m², und werden diese Räume als Brandsektion nach TGL 10685/03 ausgebildet,

so darf der Brandabschnitt oder das Gebäude nach der höchsten BGKL der übrigen Räume eingestuft werden.

Diese TGL wurde digitalisiert vom
Ingenieurbüro Dr. Dr. Friedrich Bau & Reko,
Kapellenstraße 70, 3824 Bockau.

Tabelle 2

Nutzung von Räumen	Brandgefahren- klasse
Herstellen, Verarbeiten, Lagern von <ul style="list-style-type: none"> - synthetischen Hochpolymeren, z. B. Plasten, Kautschuk, Zellulosederivate und brennbaren Flüssigkeiten, bei denen die Bedingungen der BG 1 oder 2 nach TGL 30042 zutreffen - metallischem Natrium - Zündstoffen und Zündmitteln 	BGKL A
Herstellen, Verarbeiten, Lagern von <ul style="list-style-type: none"> - synthetischen Hochpolymeren, und brennbaren Flüssigkeiten, bei denen die Bedingungen der BG 3 nach TGL 30042 zutreffen - brennbaren Gasen <p>Wasch- und Bedampfungsstationen für Behältnisse von brennbaren Flüssigkeiten</p>	BGKL B
Herstellen, Verarbeiten, Lagern von <ul style="list-style-type: none"> - brennbaren Flüssigkeiten, die nicht in BGKL A oder B eingestuft werden - festen Brennstoffen, z. B. Briketts - staubförmigen Produkten, z. B. Kohlenstaub, Holzmehl, Getreidemehl, Staubzucker - Natur- und Kunstfasern, z. B. in Webereien, Konfektionsbetrieben 	BGKL C
Verarbeiten, Lagern von <ul style="list-style-type: none"> - synthetischen Hochpolymeren, soweit sie nicht in BGKL A oder B eingeordnet werden müssen - Holz- und Holzwerkstoffe, z. B. in Tischlereien oder in Sägewerken - Papier in Trockenverarbeitung, z. B. in Druckereien - Leder in Trockenverarbeitung, z. B. in Täschnereien - Lebensmittel in Trockenverarbeitung und/oder Lagerung in brennbarer Verpackung 	
Lagerung von <ul style="list-style-type: none"> - pflanzlichen Produkten, z. B. Getreide, Hülsenfrüchte, Mählenerzeugnisse, Saatgut - Waren des täglichen Bedarfs - Haushaltwaren in brennbarer Verpackung - Möbeln 	
Regallager mit brennbaren Paletten oder Behältern unabhängig von der Brennbarkeit des Lagergutes	
Laboratorien mit brennbaren Stoffen	
Verkaufsstellen für alle Waren, die nicht unter BGKL D aufgeführt sind	
Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge	
Stallanlagen mit brennbarer Einstreu	
Räume mit technischen Einrichtungen für das Funkwesen	
Packkammern für Postämter	
Verdichterstationen für Sauerstoff	

Nutzung von Räumen	Brandgefahren- klasse	
Herstellen und Verarbeiten von <ul style="list-style-type: none"> - nichtbrennbaren Stoffen in glühendem oder geschmolzenem Zustand, z. B. in Metallgießereien, Schmieden 	BGKL D	
Verarbeiten und Lagern von <ul style="list-style-type: none"> - schwerbrennbaren Stoffen, z. B. PVC-hart - tierischen Produkten, z. B. Fisch- und Fleischwaren, Molkereiprodukte 		
Schuppen für Dampf- und Diesellokomotiven		
Rechenstationen		
Verkaufsstellen für: <ul style="list-style-type: none"> - keramische Erzeugnisse, Glaswaren, Eisenwaren - Obst, Gemüse, Molkereiprodukte, Fischwaren, Fleisch- und Wurstwaren <p>Stallanlagen ohne brennbare Einstreu</p> <p>Laboratorien mit schwer- und nichtbrennbaren Stoffen</p> <p>Räume mit Anlagen der Fernsprech- und Fernschreibtechnik</p>		
Herstellen, Verarbeiten, Lagern von <ul style="list-style-type: none"> - nichtbrennbaren Stoffen in kaltem Zustand, z. B. in der keramischen Industrie 	BGKLE	
Be- und Verarbeiten von <ul style="list-style-type: none"> - brennbaren Stoffen in Naßprozessen, z. B. in Papiermühlen, Gerbereien 		
Verdichterstationen für <ul style="list-style-type: none"> - Luft - nichtbrennbare Gase außer Sauerstoff 		
Regallager mit <ul style="list-style-type: none"> - nichtbrennbarem Lagergut, nichtbrennbarer Verpackung, nichtbrennbaren Paletten oder Behältern 		

Hinweise

Gemeinsam mit TGL 10685/04, TGL 10685/05 und TGL 10685/09

Ersatz für TGL 10685/04 Ausg. 4. 71.

Änderungen gegenüber TGL 10685/04: Abschnitt „Brandgefahrenklassen“, in TGL 10685/05 Abschnitt „Zugänge und Zufahrten der Feuerwehr“, in TGL 10685/09 Forderungen an Rauch- und Hitzeableitung, in TGL 10685/04 restliche Abschnitte übernommen.

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 10685/03; TGL 30042

Bautechnischer Brandschutz; Begriffe siehe TGL 10685/01

–; Evakuierungswege für Personen in Bauwerken siehe TGL 10685/04

–; Brandabschnittsgröße siehe TGL 10685/08

Diese TGL wurde digitalisiert vom
Ingenieurbüro Friedrich Bau & Reko,
Kapellenstraße 7b, 08324 Bockau.